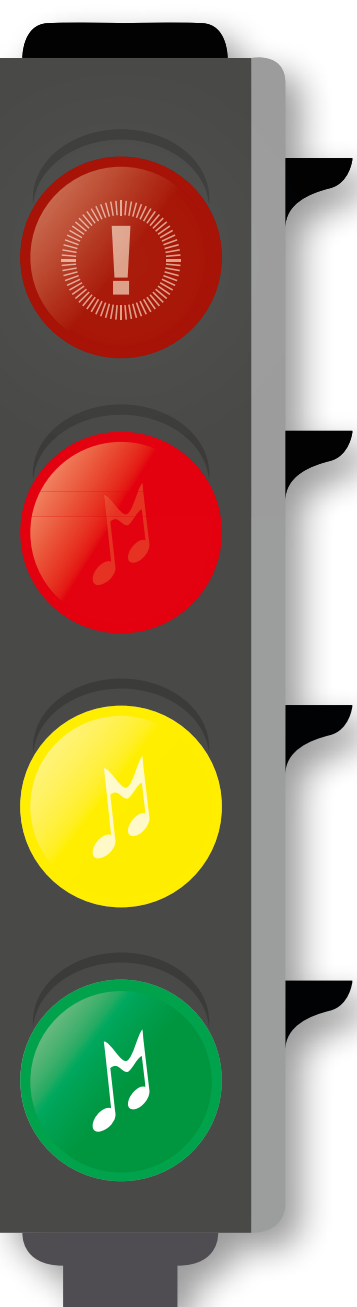




# Kirchenmusikalische Corona-Ampel

Generelle staatliche Vorgaben zu Kontaktbeschränkungen und Teilnehmer bzw. Besucherobergrenzen sind unabhängig davon und vorrangig zu beachten



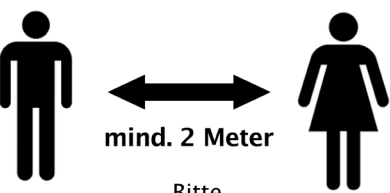
	Grün	Gelb	Rot	Dunkelrot
<b>Proben und Gestaltung des Gottesdienstes mit Laien-Chor- und Instrumentenensembles</b>	erlaubt, gemäß dem diözesanen Hygienekonzept	erlaubt, aber die Abstände müssen <b>auf 3 m vergrößert werden</b> und die Nutzung eines CO <sub>2</sub> -Messgeräts wird dringend empfohlen. Die Gesamtdauer (Sing- und Lüftungsintervalle) bei Proben darf 60 Minuten nicht überschreiten.	<b>Keine Proben und keine Gottesdienstgestaltung möglich</b>	<b>Keine Proben und keine Gottesdienstgestaltung möglich</b>
<b>Proben und Gestaltung des Gottesdienstes mit Profimusikern (die Anzahl ergibt sich aus dem vorhandenen Platz unter Einhaltung der Mindestabstände)</b>	erlaubt, gemäß dem diözesanen Hygienekonzept	erlaubt, mit einem <b>Mindestabstand von 3 m</b> zu anderen Personen. Die Gesamtdauer (Sing- und Lüftungsintervalle) bei Proben darf 60 Minuten nicht überschreiten.	erlaubt, mit einem <b>Mindestabstand von 3 m</b> zu anderen Personen. Die Gesamtdauer (Sing- und Lüftungsintervalle) bei Proben darf 60 Minuten nicht überschreiten.	erlaubt, mit einem <b>Mindestabstand von 3 m</b> zu anderen Personen. Die Gesamtdauer (Sing- und Lüftungsintervalle) bei Proben darf 60 Minuten nicht überschreiten.
<b>Gemeindegesang</b>	erlaubt, in reduzierter Form und <b>Tragen eines MNS empfohlen</b>	erlaubt, aber nur in stark reduzierter Form und mit <b>Tragen eines MNS</b>	<b>Kein Gemeindegesang</b>	<b>Kein Gemeindegesang</b>
<b>Kirchliche Konzerte</b>	erlaubt, gemäß dem diözesanen Hygienekonzept	erlaubt; Gesangsanteil sollte aber 20 Min. (1/3 der Konzertzeit) nicht überschreiten. Alle Zuhörer haben während des ganzen Konzertes, auch am Platz, MNS zu tragen.	<b>Konzerte in Kirchen von kirchlichen und externen Veranstaltern sind nicht empfohlen.</b>	<b>Konzerte in Kirchen von kirchlichen und externen Veranstaltern sind nicht möglich.</b>

Zur Corona-Ampel-Grundregel:

**Gelb:** Bei 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen

**Rot:** Bei 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen

**Dunkelrot:** Bei 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen



**ABSTAND HALTEN**

Die kirchenmusikalische Corona-Ampel bezieht sich bei den Ensembles (erste und zweite Zeile) auf Gruppen ab zwei Sängern, also ab einer Ensemblebildung.

**Kantorengesang** ist in der Form, wie sie ab dem 4. Mai 2020 (mit der entsprechenden inzwischen relativierten Mindestabstandsvorgabe) im Bistum Passau veröffentlicht wurde, nach wie vor und bei allen vier Ampelphasen zulässig und wurde daher nicht eigens reglementiert. Der/die Kantor/in (1 Person) singt nicht direkt in das Kirchenschiff und hat mindestens 2 Meter Abstand zu weiteren Anwesenden! Der Kantorengesang nach der Lesung und das Halleluja vor dem Evangelium werden zum Schutz der Mitfeiernden nicht vom Ambo aus gesungen, sondern von einem eigenen Mikrofon oder von der Empore oder dem Orgelraum immer in seitlicher Richtung, nicht direkt in das Kirchenschiff und auch hier mit mindestens 2 Meter Abstand zu weiteren Anwesenden! Ebenso ist das **Orgelspiel** bei allen Corona-Ampelphasen im Gottesdienst an sich möglich. Die Differenzierung betrifft den Gemeindegesang. In Ampelphasen, in denen kein Gemeindegesang möglich ist, kann an diese Stelle ein passendes Orgelwerk, eine passende Orgelimprovisation, ein Kantorengesang (s.o.) oder auch ein Text mit ausdeutender Orgelmusik treten. Für weitere Anregungen zu musikalischen Gestaltungsmöglichkeiten in Eucharistiefeiern verweisen wir auf unsere, Anfang Mai veröffentlichte Arbeitshilfe ([https://bistumpassau.s3.amazonaws.com/downloads/Bistum-Passau/2020-05-08-RefKimu\\_Gestaltung\\_Eucharistie.pdf](https://bistumpassau.s3.amazonaws.com/downloads/Bistum-Passau/2020-05-08-RefKimu_Gestaltung_Eucharistie.pdf)).

Wo dies Praxis ist, kann auch nach wie vor ein/e **Gitarist/in** unter Einhaltung der aktuellen Abstandsvorgaben anstelle eines Organisten mit Kantor/in (siehe hierzu oben) die musikalische Gestaltung übernehmen. **Sämtliche begründete Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen der Genehmigung durch die entsprechenden Gesundheits- und/oder Ordnungsämter vor Ort.**